

**Costello-Roberts gegen das Vereinigte Königreich**

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 25. März 1993, A/247-C

**Körperliche Züchtigung im privaten Internat als erniedrigende Behandlung****Sachverhalt:**

Der siebenjährige Jeremy Costello-Roberts besuchte ein privates Internat, wo er, nach Einhaltung einer "Wartefrist" von drei Tagen, wegen mehrmaligen schlechten Betragens vom Direktor durch drei Schläge mit einem Sportschuh auf das Hinterteil bestraft wurde. Im Gegensatz zu den staatlichen und staatlich geförderten Schulen war die Prügelstrafe in dieser Schule noch nicht abgeschafft, worüber die Mutter des Kindes nicht informiert war. Nach dem Vorfall wechselte Jeremy die Schule, eine Anzeige bei der Polizei war mangels sichtbarer Verletzungen ebenso erfolglos wie eine Beschwerde bei einer Einrichtung des Jugendschutzes.

**Rechtsausführungen:**

Zur Verantwortlichkeit des belangten Staates: Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs haftet ein Vertragsstaat für eine Konventionsverletzung, wenn er der in Art. 1 EMRK enthaltenen Verpflichtung, jedermann die in der Konvention enthaltenen Rechte und Freiheiten zu garantieren, nicht nachkommt (siehe Urteil Young, James und Webster, A/44, § 49). Die Regierung hat selbst anerkannt, daß sie verpflichtet ist, die Rechte gemäß Art. 3 und 8 EMRK auch von Schülern in Privatschulen zu schützen. Sie argumentiert jedoch, sie sei dieser Verpflichtung nachgekommen, indem sie nicht angemessene und vernünftige Formen körperlicher Bestrafung gesetzlich untersagt hat. Gemäß Art. 2 des 1.ZP zur EMRK sind die Vertragsstaaten zur Gewährleistung des Rechts der Kinder auf Erziehung verpflichtet. Die Bestimmungen der Konvention müssen aber im Zuge ihrer Anwendung im Einzelfall als gemeinsames Ganzes gesehen werden (vgl. Urteile Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen, A/23, §§ 52, 54 und Soering, A/161, § 103). Die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Schule - mag diese auch privat sein - fällt in den Anwendungsbereich des Rechts auf Erziehung und hat gegenüber dieser nicht nur eine Hilfsfunktion (vgl. Urteil Campbell und Cosans, A/48, § 33). Daß das Disziplinarsystem einer Schule zum Bereich des Rechts auf Erziehung gehört, wurde jüngst auch in der Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, die auch das Vereinigte Königreich ratifiziert hat, bestätigt (Art. 28 (2) der Konvention). Das Recht auf Erziehung steht den Kindern in privaten und staatlichen Schulen gleichermaßen zu. Der Staat ist jedenfalls daran gehindert, seine Verpflichtungen aus der Konvention auf Private abzuschieben (vgl. Urteil Van der Musselle, A/70, §§ 28-30). Die Regierung kann daher in Fragen der Schuldisziplin unter Umständen auch für Konventionsverletzungen durch den Direktor einer Privatschule verantwortlich gemacht werden.

Zur behaupteten Verletzung des Art. 3 EMRK: Eine Körperstrafe kann einen Angriff auf die durch Art. 3 EMRK geschützte Würde und körperliche Integrität einer Person darstellen, wenn das Ausmaß der Erniedrigung einen Grad erreicht, der über jenen, der gewöhnlich mit jeder Bestrafung verbunden ist, hinausgeht (vgl. Urteil Tyrer, A/26, § 30).

Bei der Beurteilung, ob dieses Mindestmaß erreicht ist, sind die Natur der Strafe, die Art ihrer Durchführung, ihre Dauer, ihre Auswirkungen auf Geist und Körper und unter Umständen auch Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand des Opfers zu berücksichtigen (vgl. Urteil Irland gegen das Vereinigte Königreich, A/25, § 162; Tyrer, A/26, §§ 29, 30; Soering, A/161, § 100). Die Umstände des vorliegenden Falles unterscheiden sich von jenen im Fall Tyrer, Dort handelte es sich um einen jungen Mann, der nach einer Verurteilung durch das Jugendgericht von zwei Polizisten festgehalten wurde, während ihn ein dritter auf das entblößte Hinterteil schlug.

Der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall konnte keine schweren oder lang andauernden Folgen der Bestrafung nachweisen. Wenngleich die Umstände des Falles, insbesondere der automatische Charakter der Bestrafung und die dreitägige Wartefrist vor deren Vollstreckung, Anlaß zur Kritik bieten, erreicht die Maßnahme nicht jenes Maß an Schwere, welches Art. 3 EMRK fordert. Diese Bestimmung wurde daher nicht verletzt.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK: Das Privatleben eines Menschen umfaßt auch die physische und moralische Integrität einer Person (vgl. ua. Urteil X. und Y. gegen die Niederlande, A/91, §§ 22-27). Erzieherische Maßnahmen können unter Umständen unter den einer abschließenden Definition nicht zugänglichen (vgl. Urteil Niemietz, A/251-B, § 29 = "Newsletter" 93/1/06-GH) Begriff "Privatleben" fallen (vgl. Urteil im Belgischer Sprachenstreit-Fall, A/6, §7).

In bestimmten Fällen kann Art. 8 EMRK bei disziplinären Maßnahmen einen umfangreicheren Schutz gewähren als Art. 3 EMRK. Unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck der Konvention sowie der Tatsache, daß der Schulbesuch notwendigerweise einen gewissen Eingriff in das Privatleben mit sich bringt, findet der Gerichtshof, daß die moralische und physische Integrität nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wurde, um den Vorfall in den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK zu bringen. Ohne den Fortbestand von körperlichen Schulstrafen in irgendeiner Weise gutheißen zu wollen, erachtet der Gerichtshof in diesem Fall Art. 8 EMRK nicht als verletzt.

Die behauptete Verletzung des Art. 13 (wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz) ist hier zu erörtern, obwohl eine Verletzung der Art. 3 und 8 EMRK bereits verneint wurde, weil eine solche zumindest denk möglich ist

(vgl. Urteil Boyle und Rice, A/131, § 52). Eine zivilrechtliche Klage gegen die Schule oder den Direktor hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers keine Aussicht auf Erfolg gehabt, weil solche schon in schwereren Fällen abgewiesen worden seien. Doch wären im Fall einer Zivilklage den Gerichten Möglichkeiten offengestanden, dem Betroffenen angemessene Abhilfe zu gewähren. Die Effektivität eines Rechtsmittels hängt jedoch nicht von der Wahrscheinlichkeit seines Erfolges ab (vgl. Urteil Pine Valley, A/222, § 66). Keinesfalls garantiert Art. 13 EMRK das Recht, nationale Gesetze als solche von einer nationalen Instanz auf ihre Konventionskonformität überprüfen zu lassen (vgl. Urteil James u.a., A/98, § 85). Auch Art. 13 wurde folglich nicht verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)